Vorschriftenticker

Übersicht über Europäische und Nationale Verordnungen, Richtlinien und Normen mit Relevanz für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteigen

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
Aufzugsrichtlinie *Lifts Directive*	2014/33/EU Aufzugsrichtlinie	95/16/EG	Diese Richtlinie gilt für Aufzüge, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen und bestimmt sind a) zur Personenbeförderung; b) zur Personen- und Güterbeförderung; c) nur zur Güterbeförderung, sofern der Lastträger betretbar ist, d.h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.	Anwendbar auf Aufzüge mit einer Geschwindigkeit von ≥ 15 m/s. **Siehe auch:** *Guide to application of the lifts directive* Leitfaden Aufzugsrichtlinie
Maschinenrichtlinie *Machinery Directive*	2006/42/EG Maschinenrichtlinie		Diese Richtlinie gilt für die folgenden Erzeugnisse: a) Maschinen; b) auswechselbare Ausrüstungen; c) Sicherheitsbauteile; d) Lastaufnahmemittel; e) Ketten, Seile und Gurte; f) abnehmbare Gelenkwellen; g) unvollständige Maschinen.	Anwendbar auf Fahrtreppen, Fahrsteigen und Aufzüge mit einer Geschwindigkeit von ≤ 15 m/s.
ATEX Richtline	2014/34/EU ATEX Richtlinie	94/90/EG	Die ATEX-Richtlinie gilt für folgende "Produkte": a) Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen; b) Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die zur Verwendung außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche bestimmt sind, aber für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen im Hinblick auf Explosionsgefahren	Aufzüge in explosionsgefährdeten Bereichen können mit Ausnahme einiger weniger Anwendungen unter diese Richtlinie fallen.

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
			erforderlich sind oder dazu beitragen; c) Bauteile, die dazu bestimmt sind, in die unter Buchstabe a) genannten Geräte und Schutzsysteme eingebaut zu werden.	
Richtlinie über die Elektromagnetische Verträglichkeit *Electromagnetic compatibility Directive (EMC)*	2014/30/EU EMV-Richtlinie		1. Diese Richtlinie gilt für die nachstehend definierten Geräte: 1. "Ausrüstung" jedes Gerät oder jede feste Einrichtung 2. "Gerät" ein fertiges Gerät oder eine Kombination davon, dass bzw. die als eine einzige funktionelle Einheit auf den Markt gebracht wird und für den Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen Leistung durch eine solche Störung beeinträchtigt werden kann; 3. "ortsfeste Anlage": eine besondere Kombination mehrerer Gerätetypen und gegebenenfalls anderer Geräte, die an einem vordefinierten Ort montiert, installiert und für den dauerhaften Einsatz bestimmt sind; Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als Apparate: 1) "Bauteile" oder "Unterbaugruppen", die zum Einbau in ein Gerät durch den Endnutzer bestimmt sind, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Leistung durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann; 2) "mobile Anlagen", definiert als eine Kombination von Geräten und gegebenenfalls anderen Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, an verschiedenen Orten bewegt und betrieben zu werden.	• Uneingeschränkt anwendbar auf Produkte, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden; • uneingeschränkt anwendbar auf Aufzugsanlagen und Sicherheitsbauteile im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/33/EG; • voll einsetzbar für Fahrtreppen- und Fahrsteiganlagen. • Wenn ein Produkt elektromagnetische (Funk-)Wellen überträgt, fällt es unter die Richtlinie über Funkanlagen (siehe Kapitel 7).
Niederspannungsrichtlinie *Low Voltage Directive*	2014/35/EU		Diese Richtlinie gilt für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und	• Die in dieser Richtlinie aufgeführten Sicherheitsziele gelten für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige, die Richtlinie als solche nicht.

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
	Niederspannungsrichtlinie		1 500 V für Gleichstrom mit Ausnahme der Betriebsmittel und Bereiche, die in Anhang II aufgeführt sind.	• Die Konformitätsbewertung und die EU-Konformitätserklärung fallen unter die Aufzugsrichtlinie oder die Maschinenrichtlinie. • Es ist keine CE-Kennzeichnung auf dem Produkt erforderlich
Funkanlagenrichtlinie *Radio Equipment Directive (RED)*	2014/53/EU Funkanlagenrichtlinie		**Artikel 1** 1. Diese Richtlinie schafft einen Rechtsrahmen für die Bereitstellung und Inbetriebnahme von Funkanlagen in der Union. 2. Diese Richtlinie gilt nicht für die in Anhang I aufgeführten Geräte. 3. Diese Richtlinie gilt nicht für Funkgeräte, die ausschließlich für Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, der Staatssicherheit einschließlich des wirtschaftlichen Wohlergehens des Staates bei Tätigkeiten im Bereich der Staatssicherheit und der Tätigkeiten des Staates im Bereich des Strafrechts verwendet werden. 4. Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unterliegen nicht der Richtlinie 2014/35/EG (LVD), mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie. **Artikel 2** 1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: (1) "Funkgerät" ein elektrisches oder elektronisches Produkt, das absichtlich Funkwellen zum Zwecke der Funkkommunikation und/oder Funkbestimmung aussendet und/oder empfängt, oder ein elektrisches oder elektronisches Produkt, das mit einem Zubehör, wie einer Antenne, ergänzt werden muss, um absichtlich Funkwellen zum Zwecke der Funkkommunikation	• Uneingeschränkt anwendbar auf Funkanlagen, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden; • Uneingeschränkt anwendbar auf kombinierte Funkgeräte (Kombination von Nicht-Funkgeräten und Funkgeräten), die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden; • Uneingeschränkt anwendbar auf Aufzugsprodukte (Aufzugsanlagen = Produkte) im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/33/EG in Verbindung mit Funkgeräten; • Uneingeschränkt anwendbar auf Sicherheitsbauteile im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/33/EG oder der Richtlinie 2006/42/EG in Kombination mit Funkgeräten; • Voll einsetzbar für Fahrtreppe oder Fahrsteigprodukt (Fahrtreppenanlage = Produkt) in Kombination mit Funkanlagen VDMA Info Funkanlagenrichtlinie

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
			und/oder Funkbestimmung auszusenden und/oder zu empfangen;	
Druckanlagenrichtlinie *Pressure Equipment Directive*	2014/68/EU Druckanlagenrichtlinie		1. Diese Richtlinie gilt für die Auslegung, Herstellung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck PS größer als 0,5 bar. 2. Diese Richtlinie gilt nicht für: f) Geräte, die gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie als nicht höher als Kategorie I eingestuft sind und unter eine der folgenden Richtlinien fallen: i) Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; ii) Richtlinie 2014/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;	Die Druckanlagenrichtlinie gilt nicht für Seilaufzüge, nur bei Geräten mit sehr hohen Drücken und/oder spezifischen Flüssigkeiten, die vom Hersteller zu bewerten sind. Hydraulikflüssigkeiten sind in der Regel Flüssigkeiten der Gruppe 2, für die Anhang II, Tabelle 4 gilt. Nach dieser Tabelle fallen Drücke bis 500 bar in die Kategorie I, die im Geltungsbereich ausgeschlossen ist. Es kann jedoch sein, dass einige Akkumulatoren, die bei hydraulischen Aufzügen und bei einigen Seilbremsen, die Druckluft verwenden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.
Bauprodukteverordnung *Construction Products Regulation (CPR)*	EU 305/2011 Bauproduktrichtlinie		Diese Verordnung legt Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte fest.	**Aufzüge, Lastenaufzüge und Hebebühnen** Entwurfs- und Konformitätsbewertungs verfahren, d.h. die CE-Kennzeichnung, fallen unter die Aufzugsrichtlinie (2014/33/EG) oder die Maschinenrichtlinie (2006/42/EG). Daher fallen alle Komponenten eines Aufzugs, eines Lastenaufzugs oder einer Hebebühne, einschließlich der Komponenten der Gebäudeschnittstelle, wie z. B. Befestigungs winkel für Führungsschienen und Trennbalken, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, da sie unter die CE-Kennzeichnung der Aufzugs- oder Maschinenrichtlinie fallen. Aufzugs-, Lastenaufzugs- oder Hebebühnenkonstruktionen / -gehäuse, die als Teil des Aufzugs und nur zur Unterstützung des Aufzugs geliefert werden und die nicht zur strukturellen Stabilität oder Feuerfestigkeit der Gebäudekonstruktion beitragen, sind Aufzugskomponenten und fallen daher außerhalb dieser Richtlinie. Aufzugskonstruktionen, die zur Standsicherheit (z.B. Stützlasten wie Treppen, Podeste etc.)

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
				oder zur Feuerbeständigkeit der Konstruktion (z.B. Brandschutzverkleidung) beitragen, sind Bestandteil der Konstruktion und fallen somit unter diese Richtlinie, es gelten die Konformitätsregeln. **Fahrtreppen** Entwurfs- und Konformitätsbewertungsverfahren, d.h. die CE-Kennzeichnung von Fahrtreppen, fallen unter die Maschinenrichtlinie (2006/42/EG). Daher fällt jedes Fahrtreppenbauteil, einschließlich der Traversen, der angebrachten dekorativen Verkleidungen und der Elemente für die Gebäudeschnittstelle, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Alle Stahlarbeiten, die unter die CE-Kennzeichnung der Aufzugsrichtlinie (2014/33/EG) oder der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) fallen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.
Öko-Design-Richtlinie *Eco Design Directive*	2009/125/EG Öko-Design-Richtlinie	2005/32/EG	Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst alle energieverbrauchsrelevanten Produkte, d.h. alle Produkte, die sich auf den Energieverbrauch während der Nutzung auswirken, wie Fernseher oder Beleuchtung, aber auch energieverbrauchsrelevante Produkte wie Fenster und Duschköpfe werden untersucht. Aufzüge fallen eindeutig in den Anwendungsbereich der Richtlinie	Aufzüge fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie und sind im Arbeitsplan 2016-2019 zur Entwicklung von Ökodesign-Maßnahmen enthalten. Die vorbereitende Studie zur Prüfung, ob Ökodesign-Maßnahmen angemessen sind, wird fortgesetzt. Ein zweites Steakholder-Meeting ist am 17. September 2018 angesetzt. An diesem Termin werden Task 4 und 5 vorgestellt. Task 1 Task 2

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
				Task 3 Task 4 Task 5
Elektromotorenverordnung *ecodesign requirements for electric motors*	EU 4/2014 Elektromotorenverordnung	EU 640/2009	**Artikel 1** Gegenstand und Geltungsbereich (1) Durch diese Verordnung werden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) von Elektromotoren in Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme dieser Geräte festgelegt, die auch gelten, wenn sie in andere Produkte eingebaut sind. (2) Diese Verordnung gilt nicht für a) Motoren, die dafür ausgelegt sind, ganz in eine Flüssigkeit eingetaucht betrieben zu werden; b) vollständig in ein Produkt (z. B. ein Getriebe, eine Pumpe, einen Ventilator oder einen Kompressor) eingebaute Motoren, deren Energieeffizienz nicht unabhängig von diesem Produkt erfasst werden kann; c) Motoren, die speziell für den Betrieb unter folgenden Bedingungen ausgelegt sind: i) in Höhen über 1 000 Meter über dem Meeresspiegel; ii) bei Umgebungstemperaturen über 40 °C;	Die Verordnung (EU) 4/2014 gilt nur für kontinuierlich arbeitende Motoren und somit nicht für Aufzüge Faktenblatt ErP Motoren

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
			iii) bei Betriebshöchsttemperaturen über 400 °C; iv) bei Umgebungstemperaturen unter – 15 °C (beliebiger Motor) bzw. bei Umgebungstemperaturen unter 0 °C (luftgekühlter Motor); v) bei Kühlflüssigkeitstemperaturen am Einlass eines Pro dukts unter 5 °C oder über 25 °C; vi) in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. (3);d) Bremsmotoren, **Artikel 2** Begriffsbestimmungen Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in der Richtlinie 2005/32/EG gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. „Motor“ bezeichnet einen eintourigen Dreiphasen-50-Hz oder -50/60-Hz-Käfigläufer-Induktionsmotor mit folgenden Eigenschaften: — 2- bis 6-polig; — Nennspannung U bis 1 000 V; — Nennausgangsleistung P Zwischen 0,75 kW und N 375 kW; — für Dauerbetrieb ausgelegt.	
Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung *Energy Labelling Directive*	EU 2017/1369 Energieverbrauchskennzeichnungsverordn		Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung ist eine Umweltgesetzgebung welche, anders als die Öködesign-Richtlinie, nicht den Produzenten sondern direkt auf den Markt und somit den Verbraucher energieverbrauchender Produkte ausgerichtet wurde. Sie soll (End)Kunden in die Lage versetzen sachkundige Kaufentscheidungen aufgrund der Energiekennzeichnung von Produkten zu treffen. Dies soll zur Energieeinsparung und zur Senkung von	Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige gelten als Transportmittel und fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
			Energiekosten beitragen und zugleich Innovationen und Investitionen in die Herstellung energieeffizienterer Produkte fördern	
Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie *Energy Labelling Directive*	2010/30/EU Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlini		Diese Richtlinie gilt für energieverbrauchsrelevante Produkte, die während des Gebrauchs wesentliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf den Verbrauch an Energie und gegebenenfalls anderen wichtigen Ressourcen haben.	Sie gilt nicht für Aufzüge, da Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung ausgenommen sind
Gebäudeenergieeffizienz-Richtline *Energy Performance of Buildings Directive (EPBD)*	2018/844/EU Gebäudeeffizienzrichtlinie	2010/31/EU	Ziel ist die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unter Einbeziehung klimatischer, lokaler Parameter und aber auch der Gebäudenutzung. Hierzu werden Mindestanforderungen formuliert, nationale Standards z.B. zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes festgelegt, Energieberechnungsmethoden vorgeschrieben und ein Nachweissystem bestimmt	Aufzüge wurden aus dem Anwendungsbereich entfernt und fallen nicht unter diese Richtlinie
RoHS-Richtlinie – Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten *Restriction of hazardous substances directive*	2011/65/EU RoHS-Richtlinie	2002/95/EG	Beschränkung der Verwendung von sechs gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten • Elektro- und Elektronikgeräte, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektro-magnetischen Feldern abhängig (= zur Erfüllung mindestens einer der beabsichtigten Funktionen werden elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt) sind; bei Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt, bei Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt (Artikel 3 Nr. 1 und 2) • 11 Produktkategorien gemäß Anhang I, darunter neu Kategorie 11 „Sonstige Geräte“ (Artikel 2 Absatz 1) • 10 definierte Ausnahmen vom	Es wurden 10 definierte Ausnahmen vom Anwendungsbereich festgelegt, darunter ortsfeste Großanlagen ("LSFI" = large scale fixed installations). Unter diese Kategorie fallen Aufzüge und Fahrtreppen. *Fact Sheet RoHSII der Abteilung TU* Fact Sheet RoHS II

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
			Geltungsbereich (Artikel 2 Absatz 4) Beschränkung der Verwendung von 6 Stoffen, die im Anhang II gelistet sind (Artikel 4 Absatz 1) • Zahlreiche Ausnahmen von den Beschränkungen entsprechend Anhang III und Anhang IV (Artikel 5) • Möglichkeit weitere Ausnahmen bzw. Verlängerung bestehender Ausnahmen zu beantragen (Artikel 5 Absatz 3 und Anhang V) • Herstellerpflichten, Pflichten der Bevollmächtigten, der Importeure und der Betreiber (Artikel 7 bis 10) • EU-Konformitätserklärung mittels CE-Kennzeichnung (Artikel 13 bis 17 und Anhang VI)	
Elektrostoffverordnung - ElektroStoffV	 ElektroStoffV		Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/65/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten	§1, Abs. 2 Nr. 4 sagt aus, dass diese Verordnung nicht für **ortsfeste Großanlagen** gilt. §2 Nr. 3 beschreibt **ortsfeste Großanlagen** als eine groß angelegte Anordnung von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die a) von Fachpersonal montiert und installiert wird und b) dazu bestimmt ist, auf Dauer an einem festen Ort betrieben zu werden und von Fachpersonal abgebaut zu werden. Definitionsgemäß entsprechen Aufzüge und Fahrtreppen dem §2 Nr. 3 und fallen somit nicht unter diese Verordnung.
Richtlinie über Elektro- und Elektronik Altgeräte *Waste of Electrical and Electronic Equipment - WEEE*	2012/19/EU Richtlinie über Elektro- und Elektroni		Produktverantwortung von Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) / Rücknahme von EEEAltgeräten/ Hersteller-Registrierung • Elektro- und Elektronikgeräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektro-magnetischen Feldern abhängig sind;	Aufzüge und Fahrtreppen sind davon nicht betroffen. Ab dem 15. August sind diese Produkte aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da sie zu den **ortsfesten Großanlagen** zählen.

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
			und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder; bei Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt, bei Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt (Artikel 3 Abs. 1 a)) • 10 Produktkategorien gemäß Anhang I (abschließende Liste) mit Beispielen von Geräten im Anhang II (nicht abschließende Liste) bis 14. August 2018 (Artikel 2 Abs. 1 a)) danach • 6 Produktkategorien gemäß Anhang III (offener Anwendungsbereich) mit Beispielen von Geräten im Anhang IV (nicht abschließende Liste) ab 15. August 2018 (Artikel 2 Abs. 1 b)) • 10 definierte Ausnahmen vom Geltungsbereich (Artikel 2 Absatz 3 a) bis c) und Absatz 4 a) bis g)) • Einrichtung von Sammelsystemen für Geräte aus privaten Haushalten (Artikel 5 Absätze 2 bis 4) • Beseitigungsverbot für getrennt gesammelte Geräte (Artikel 6) • Mindestsammelquoten (Artikel 7) • Vorgaben an die Behandlung von Geräten (Artikel 8) • Anforderungen beim Export (Verbringung) von Geräten (Artikel 10) • Verwertungsquoten (Artikel 11 und Anhang V) • Herstellerpflichten und Pflichten der Bevollmächtigten (Artikel 12 • Geräte-Kennzeichnung mittels durchgestrichener Mülltonne (Artikel 14 Abs. 2 e) und Abs. 4 sowie Anhang IX) • Vorgaben an die Registrierung (Artikel 16 und Anhang X)bis 17)	

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	ProdSG		Dieses Gesetz dient der Umsetzung: der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/127/EG (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29) geändert worden ist	Nach §2 (30) e) sind im Sinne dieses Gesetzes Aufzugsanlagen als überwachungsbedürftig einzustufen.
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV)	9. ProdSV		Diese Verordnung gilt für die Umsetzung der Richtlinie 206/42/EG, für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von folgenden neuen Produkten: 1. Maschinen 7. unvollständige Maschinen	Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG sind zu beachten. Für Sicherheitsbauteile ist der Anhang V der Richtlinie 2006/42/EG einzuhalten.
Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. ProdSV)	12. ProdSV		Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge	Diese Verordnung ist auf neue Aufzüge anzuwenden, die in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden, wenn diese Aufzüge: 1. Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen und 2. bestimmt sind zur Personenbeförderung, zur Personen- und Güterbeförderung oder nur zur Güterbeförderung. Auf Aufzüge, die nur zur Güterbeförderung bestimmt sind, ist diese Verordnung nur dann anzuwenden, wenn die Aufzüge über betretbare Lastträger verfügen sowie über Steuereinrichtungen, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind. Betretbar ist ein Lastträger, wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann.
Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV	BetrSichV		Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln mit dem Ziel, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten zu gewährleisten. Aufzüge und Fahrtreppen sind als Arbeitsmittel definiert, Aufzüge zusätzlich als überwachungsbedürftige Anlagen.

Vorschrift	Nummer / falls vorhanden	Vorgänger	Inhalt	Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen
Landesbauordnungen - LBO	Übersicht Bauordnungen			Anforderungen einzelner Bundesländer an Aufzugsschächte, Größe der Kabinen etc.

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
Technische Regeln zur Konkretisierung der Betriebssicherheitsverordnung								
TRBS 1121	Änderungen und wesentliche Änderungen von Aufzugsanlagen TRBS 1121		X		Veröffentlicht	07.08.2014		Anhang der Tabelle der prüfpflichtigen Änderungen wurde in die TRBS 1201-4 integriert
TRBS 1201 Teil 4	Technische Regeln für die Prüfungen von Aufzugsanlagen TRBS 1201-4			X	Veröffentlicht	15.10.2013		Weitere Bearbeitung notwendig. Fertigstellung für Ende 2018 erwartet.
TRBS 2181	Schutz vor Gefährdung beim Einge-schlossensein in Personen-aufnahmemitteln			X	Veröffentlicht	23.03.2007		Anpassungen bzgl. der BetrSichV:2015 in Bearbeitung

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
	TRBS 2181							
TRBS 3121	Technische Regeln für den Betrieb von Aufzügen TRBS 3121			X	Veröffentlicht	20.11.2009		Nachdem nun eine neue Regierung in Kraft getreten ist, wird mit einer kurzfristigen Veröffentlichung gerechnet.
Europäische Normen (EN / EN ISO, TS, TR)								
EN 81-3:2000 +A1:2008	Kleingüter-aufzüge *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	07/2009		CEN-Umfrage wird aufgrund ähnlicher Anforderungen gemeinsam mit der EN 81-31 durchgeführt.
CEN/TS 81-10:2008	System der Normenreihe EN 81				Veröffentlicht nicht harmonisiert			Überarbeitung beschlossen
CEN/TR 81-11:2011	Auslegungen zur Normenreihe				Veröffentlicht nicht harmonisiert			Überarbeitung beschlossen

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
EN 81-20:2014	Aufzüge für den Personen- und Gütertransport (Beschaffenheit) *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	August 2014	Vsl. Ende 2020	CEN Umfrage vom 08.03.2018 bis 31.05.2018. Keine technischen Änderungen, nur Anpassung des Anhang ZA an das geänderte Mandat. Verbesserung von Übersetzungsfehlern.
EN 81-20:2018	Aufzüge für den Personen- und Gütertransport (Beschaffenheit)	X	X			Vsl. Ende 2018		CEN-Umfrage abgeschlossen. Änderung Anhang ZA.
EN 81-21:2009+ A1:2012	Neue Personen- und Lastenaufzüge in bestehende Gebäude *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	August 2012	31. September 2018	
EN 81-21:2018	Neue Personen- und Lastenaufzüge in bestehende Gebäude *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		veröffentlicht	März 2018		
EN 81-22:2014	Schrägaufzüge *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	Mai 2014		CEN-Umfrage abgeschlossen. Änderung Anhang ZA. Veröffentlichung vsl. Ende 2018.

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
EN 81-28:2003	Fern-Notruf	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	Juni 2003	31. Mai 2020	
EN 81-28:2018	Fern-Notruf *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		veröffentlicht	Mai 2018		In einer TC-Umfrage wurde der DOW auf 31.05.2020 verlängert. Eine neue Ausgabe der DIN EN 81-28:2018 wird es nicht geben. Es wurde ein Warnvermerk mit dem geänderten Datum der Übergangsfrist veröffentlicht.
EN 81-31:2010	Betretbare Güteraufzüge *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	April 2010		Der Anwendungsbereich der Norm wird angepasst, so dass keine Überschneidungen mit dem Anwendungsbereich der EN 1570-1 und EN 1570-2 vorhanden sind. Die Anwendung von Scheren soll nicht von dieser Norm abgedeckt werden.
EN 81-40:2008	Treppenschräg-aufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	Oktober 2008		
EN 81-40:2018	Treppenschräg-aufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn							CEN-Umfrage abgeschlossen und in der weiteren Bearbeitung.
EN 81-41:2010	Vertikale Plattformaufzüge *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	Dezember 2010		In der Schlussabstimmung wurde der neue Entwurf der Norm abgelehnt.

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
prEN 81-42	Vertikale Hebebühnen im geschlossenen Schacht	X	X					Neue Norm in der Bearbeitung unter der Maschinenrichtlinie
prEN 81-44	Service-Plattformen in Windenergie anlagen	x						Neue Norm in der Bearbeitung. Hauptmerkmale sind: • die dauerhafte Installation in WEA • fährt festgelegte Haltestellen an • kann das Servicepersonal an die Arbeitsstelle heranfahren, um sicher Arbeiten zu können Erster Entwurf ist für Februar 2018 geplant.
EN 81-50:2015	Aufzüge für den Personen-und Gütertransport (Prüfungen und Berechnungen) *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	August 2014	Vsl. Ende 2020	CEN Umfrage vom 08.03.2018 bis 31.05.2018. Keine technischen Änderungen, nur Anpassung des Anhang ZA an das geänderte Mandat.
EN 81-50:2018	Aufzüge für den Personen-und Gütertransport (Prüfungen und Berechnungen)	X	X			Vsl. Ende 2018		CEN-Umfrage abgeschlossen. Änderung Anhang ZA.
EN 81-58:2003	Brandprüfung von Fahrschachttüren	X	X		Veröffentlicht	Juli 2003	31. August 2019	
EN 81-58:2018	Brandprüfung von Fahrschachttüren *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht	März 2018		

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
EN 81-70:2003 +A1:2004	Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen mit Behinderungen	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	Dezember 2004	31. Mai 2020	
EN 81-70:2018	Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen mit Behinderungen *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht	Mai 2018		
EN 81-71:2005 + A1:2006	Schutzmaß-nahmen gegen mutwillige Zerstörungen	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	Dezember 2006	31. August 2019	Änderung der Übergangsfrist auf 31. Mai 2020 in Vorbereitung.
EN 81-71:2018	Schutzmaß-nahmen gegen mutwillige Zerstörungen *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht	Mai 2018		
EN 81-72:2015	Feuerwehr-aufzüge *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	April 2015		CEN-Umfrage abgeschlossen, Änderung Anhang ZA, Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung vsl. Ende 2018.
EN 81-73:2005	Verhalten von Aufzügen im Brandfall	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	Mai 2005	31. August 2018	

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
EN 81-73 :2016	Verhalten von Aufzügen im Brandfall *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X			Juni 2016		CEN-Umfrage abgeschlossen, Änderung Anhang ZA. Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung vsl. Ende 2018.
CEN/TS 81-76:2011	Evakuierung von Personen mit Behinderungen	X	X		Veröffentlicht nicht harmonisiert	August 2011	-	
prEN 81-76:201X	Evakuierung von Personen mit Behinderungen	X	X					CEN/TS 81-76 wird aktuell bearbeitet und dann als Norm erscheinen. Diese Norm soll die Inhalte der EN 81-72 und der EN 81-73 vereinen.
EN 81-77:2013	Verhalten von Aufzügen im Erdbebenfall *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	November 2013		
EN 81-77:2018	Verhalten von Aufzügen im Erdbebenfall	X	X					In der Schlussabstimmung wurde die Norm angenommen.
EN 81-80:2003	Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen *Siehe Normen-Online-Dienst*		X		Veröffentlicht nicht harmonisiert	Dezember 2003	-	
EN 81-80:2018	Erhöhung der Sicherheit von bestehenden		X					Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
	Aufzügen							
EN 81-82	Erhöhung der Zugänglichkeit von bestehenden Aufzügen *Siehe Normen-Online-Dienst*		X		Veröffentlicht nicht harmonisiert	August 2013	-	Anpassung an EN 81-20 und EN 81-50 beschlossen
CEN/TS 81-83:2009	Checkliste zur Verbesserung der Schutzmaß-nahmen gegen mutwillige Zerstörung		X		Veröffentlicht nicht harmonisiert	Oktober 2009	-	-
EN 115-1:2008 + A1:2010	Fahrtreppen und Fahrsteige (PESSRAE)	X			Veröffentlicht harmonisiert	Juni 2010	Februar 2019	
EN 115-1:2017	Fahrtreppen und Fahrsteige – Konstruktion und Einbau *Siehe Normen-Online-Dienst*	X			Veröffentlicht harmonisiert	Juli 2017		
EN 115-2:2010	Fahrtreppen und Fahrsteige – Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Fahrtreppen und Fahrsteige			X	veröffentlicht	Juni 2010		

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
	Siehe Normen-Online-Dienst							
CEN/TS 115-3: 2017	Fahrtreppen und Fahrsteige- Beziehung alter und neuer EN 115-1	X			veröffentlicht			
prCEN/TS 115-4:2015	Fahrtreppen und Fahrsteige – Interpretationen *Siehe Normen-Online-Dienst*	X						Bearbeitung und Anpassung an EN 115-1 begonnen.
prEN 115-5	Neue Fahrtreppen in bestehende Gebäude	X						Die Arbeiten an der neuen Norm haben begonnen. Norm wird vsl. für Fahrteppen in bestehenden Gebäuden als Ersatzanlage gelten.
EN 13015:2001 + A1:2008	Regeln für Instandhaltungs-anweisungen *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X		Veröffentlicht harmonisiert	Juli 2008	31. August 2018	
EN 12015:2013	Elektromagnetische Verträglichkeit – Produktfamiliennorm für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige- Störfestigkeit *Siehe Normen-*	X			Veröffentlicht harmonisiert		vsl. 31. August 2018	Anpassungen an die EN 81-20/50 abgeschlossen.

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
	Online-Dienst							
EN 12015:2017	Elektromagnetische Verträglichkeit – Produktfamiliennorm für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige-Störfestigkeit	X						CEN-Umfrage vom 26. Juli bis 18. Oktober 2018 geplant.
EN 12016:2013	Elektromagnetische Verträglichkeit – Produktfamiliennorm für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige-Störaussendung *Siehe Normen-Online-Dienst*	X			Veröffentlicht harmonisiert	08.11.2013		
EN 12016:2018	Elektromagnetische Verträglichkeit – Produktfamiliennorm für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige-Störaussendung	X						In der CEN-Umfrage wurde die Norm angenommen. Weitere Bearbeitung der Kommentare erfolgt.
EN 13015:2018	Regeln für Instandhaltungs-anweisungen *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X					In der Schlussabstimmung wurde die Norm angenommen.
EN ISO 25745-	Energieeffizienz	X	X	X	Veröffentlicht	Oktober 2012		

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
1: 2012	von Aufzügen und Fahr-treppen- Teil 1: Energiemessung und Konformität *Siehe Normen-Online-Dienst*				nicht harmonisiert			
EN ISO 25745-2:2015	Energieeffizienz von Aufzügen und Fahr-treppen- Teil 2: Energieberechnung und Klassifizierung von Aufzügen *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X	X	Veröffentlicht nicht harmonisiert	April 2015		
EN ISO 25745-3:2015	Energieeffizienz von Aufzügen und Fahr-treppen- Teil 3: Energie-verbrauch und Klassifizierung von Fahrtreppen und Fahrsteigen *Siehe Normen-Online-Dienst*	X	X	X	Veröffentlicht nicht harmonisiert	April 2015		
ISO-Normen								
ISO 3008-	Feuer-	X			Veröffentlicht			Befindet sich in Überarbeitung; keine deutsche

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
2:2014	widerstands-prüfungen - Teil 2: Fahrschacht-türen							Sprachfassung, deckt den Anwendungsbereich von EN 81-58 ab.
ISO 8100-1	Lifts for the transport of persons and goods – Part 1: Safety requirements for passenger and goods passenger lifts	X	X					Veröffentlichung für 2020 geplant
ISO 8100-2	Lifts for the transport of persons and goods – Part 2: Design rules, calculations, examinations and tests of lift components	X	X					Veröffentlichung für 2020 geplant
ISO 8100-3	Lifts for the transport of persons and goods – Part 3: Requirements from other standards (ASME A17.1/CSAB44 and JIS A 43XX-1/JIS A 43XX-2) not included in ISO 8100-1 or	X	X					Veröffentlichung für 2020 geplant

Vorschrift	Thema	Relevanz			Status	Beginn der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung	Bemerkungen
		Neuanlage	Umbau	Betrieb				
	ISO 8100-2							
ISO 8100-7	Safety rules for the construction and installation of lift – Lifts for the transport of persons and goods – Part 7: Control devices, signals and accessibility	X						Ehemalige ISO 4190-5:2006
ISO 8100-32	Lifts for the transport of persons and goods -Part 6: Passenger lifts to be installed in residential buildings - Planning and selection	X			Veröffentlicht	Oktober 1984		Ehemalige ISO 4190-6.
ISO/TS 8103-5	Escalators and moving walks – Part 5: Global essential safety requirements (GESRs)	X			Veröffentlicht	August 2011		Ehemalige ISO/TS 25740-1
ISO/TS 8103-6	Escalators and moving walks – Part 6: Safety parameters meeting the GESRs	X			nicht veröffentlicht,			Ehemalige ISO/TS 25740-2